

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 30.01.14**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Auswirkungen der Euro-6-Norm auf Feuerwehrfahrzeuge**

*Aufgrund einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates gilt eine neue Abgasnorm, die die Emissionen von Nutzfahrzeugen auf 80 mg/km begrenzt. Diese Verringerung um 50 Prozent gegenüber der Euro-5-Norm betrifft auch Fahrzeuge der Feuerwehr, in die zukünftig ein großes und schweres Reinigungssystem eingebaut werden muss, was zu einer Vergrößerung der Fahrzeuge oder zu einer Verringerung der Nutzlast führt. Da Feuerwehrfahrzeuge in der Regel nur auf kurzen Strecken bewegt oder stationär im Pumpenbetrieb bei gleichbleibender Drehzahl betrieben werden, ist zudem zu befürchten, dass die Betriebsbedingungen, die für die Funktion des Abgasnachbehandlungssystems und dessen Regeneration notwendig sind, nicht beziehungsweise nur unvollständig erreicht werden.*

*Einige Landesregierungen haben bis zum 31. Dezember 2016 befristete Ausnahmeregelungen für Feuerwehrfahrzeuge erlassen. Erst ab 2017 müssen dann alle Neuzulassungen auf dem Euro-6-Stand sein.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Welche Auswirkungen hat die Euro-6-Norm auf die Fahrzeuge beziehungsweise die Anschaffung von Fahrzeugen der Hamburger Feuerwehr?*
- 2. Welche Fahrzeugtypen der Feuerwehr werden von der Euro-6-Norm betroffen sein? Wie viele Fahrzeuge sind dies?*

Um die mit der „Euro-6-Norm“ (Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge) beziehungsweise „Euro-VI-Norm“ (schwere Nutzfahrzeuge) angestrebten Emissionsminderungen nachhaltig zu erreichen, ist für den Abgasnachbehandlungsprozess auch eine angemessene Laufleistung der Fahrzeuge erforderlich (Reinigung des Ruß-/Partikel-Filters durch eine erhöhte Abgastemperatur). Insbesondere schwere Nutzfahrzeuge der Feuerwehr sind wegen geringer Laufleistungen und häufiger Kurzstreckenfahrten nicht in der Lage, im normalen Einsatzbetrieb den Filterreinigungsprozess durchzuführen. Für diese Fahrzeuge können derzeit Einsatznachteile – bedingt durch zum Beispiel zusätzliche Wartungsfahrten – bis hin zu Gebrauchseinschränkungen durch Minderung der Motorleistung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher beabsichtigt die zuständige Behörde für Feuerwehrfahrzeuge, für die zurzeit entsprechende Einsatznachteile zu erwarten sind, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Die Feuerwehr unterhält derzeit circa 600 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Grundsätzlich werden zukünftig alle Feuerwehrfahrzeugtypen von der Euro-6-Norm betroffen sein.

3. *Welche zusätzlichen Kosten entstehen bei der Anschaffung entsprechend ausgerüsteter Fahrzeuge und durch womöglich kürzere Wartungsintervalle?*

Auf Grundlage von der Feuerwehr vorliegenden Angeboten würden sich die Beschaffungskosten zum Beispiel im Jahr 2016 für ein Löschfahrzeug um circa 8.000 Euro und für ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) um circa 14.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erhöhen. Erkenntnisse über zusätzliche Kosten durch intensivere Wartungsintervalle liegen der zuständigen Behörde bislang nicht vor.

4. *Wird die Anschaffung von entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen zu Platzproblemen in den Feuer- und Rettungswachen führen?*

*Wenn ja, wie gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde damit umzugehen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

5. *Welche Konsequenzen hat eine Verringerung der Nutzlast der Fahrzeuge?*

Entfällt. Siehe Antwort zu 1.

6. *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Euro-6-Norm im Hinblick auf die Verwendung der Feuerwehrfahrzeuge?*

Siehe Antwort zu 1.

7. *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die in anderen Bundesländern bestehenden Ausnahmeregelungen?*

Der Senat äußert sich grundsätzlich nicht zu getroffenen Entscheidungen anderer Länder.

8. *Sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde Möglichkeiten, für die Zeit nach 2016 eine Ausnahmeregelung für Feuerwehrfahrzeuge zu erlassen?*

*Wenn ja, welche?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nach derzeitiger Rechtslage müssen Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Feuerwehr konstruiert und gebaut sind, anders als andere Neufahrzeuge, nicht nach der EG-Richtlinie 2007/46/EG genehmigt werden (Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der EG-Richtlinie 2007/46/EG). Damit ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, für diese Fahrzeuge national von der EU-Richtlinie abweichende Genehmigungsvorschriften anzuwenden. In Deutschland kann daher solchen Fahrzeugen gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eine Betriebserlaubnis, verbunden mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erteilt werden. Die Regelung ist nicht befristet, sodass nach heutiger Rechtslage auch über 2016 hinaus Ausnahmeregelungen für Feuerwehrfahrzeuge grundsätzlich möglich sind.